

Die neuen Freiburger Richtlinien: Ein Blick von außen

von Matthias Remenyi

Was macht eine Gemeinde aus und wie ist das Verhältnis von Pfarrei und Gemeinde aus der Sicht der systematischen Theologie zu verstehen? Der Autor stellt deutlich heraus: Gemeinde darf nicht nur als Beziehungsgeschehen von Menschen verstanden werden, ihr kommt eine enorme theologische Bedeutung zu. Jede Gemeinde repräsentiert nicht nur die Universalkirche, sondern Christus selbst. In jeder Gemeinde ist die Kirche Christi wahrhaft anwesend. (Red.)

Neue Richtlinien

Der Kirche ein Gesicht geben: So lautet die Überschrift der Ende Februar verabschiedeten und dann Anfang April im Amtsblatt veröffentlichten, neuen Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg. Sie treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und sollen das Zu- und Miteinander der verschiedenen pastoralen Orte innerhalb einer Seelsorgeeinheit zukunftsfähig halten. Das Erzbistum reagiert damit auf einen beständig wachsenden Problemdruck an der Basis unserer kirchlichen Sozialformen: den Pfarreien und Gemeinden vor Ort. Dass hier Handlungsbedarf besteht, ist unstrittig.

Die neuen Richtlinien operieren mit einer Vielzahl an unterschiedlichen Begriffen, um das kirchliche Leben an der Basis vor Ort zu umschreiben. Von Pfarreien und Pfarrgemeinden, von Gemeinden und Filialgemeinden ist die Rede sowie von Gemeinden neuen Typs, die der Erzbischof als kirchliche Gemeinschaften entsprechend can. 516 §2 CIC errichten kann. So sollen neben den klassischen Sozialformen auch neue Orte des Glaubens gefunden bzw. konsolidiert werden können, z.B. in Krankenhäusern und Altenheimen, Ordenseinrichtungen, kirchlichen Jugendhäusern oder Institutionen der kirchlichen Bildungsarbeit sowie des geistlichen Lebens. In den Gemeinden sollen sog. Gemeindeteams gebildet werden, die für die Wahrnehmung der pastoralen Aufgaben in ihrem gemeindlichen Be-

Zugänge

reich Sorge tragen. Mehrere Gemeinden bilden zusammen eine Seelsorgeeinheit, deren Leitung einem Priester als dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit obliegt. Hier ist auch der – dann für alle Gemeinden gemeinsame – Pfarrgemeinderat angesiedelt, ebenso der Stiftungsrat, der das kirchliche Vermögen zu verwalten hat. Jede Seelsorgeeinheit wird spätestens zum 1. Januar 2015 in die Rechtsform einer Kirchengemeinde und damit in eine juristisch handlungsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts überführt.

Unterscheidungen

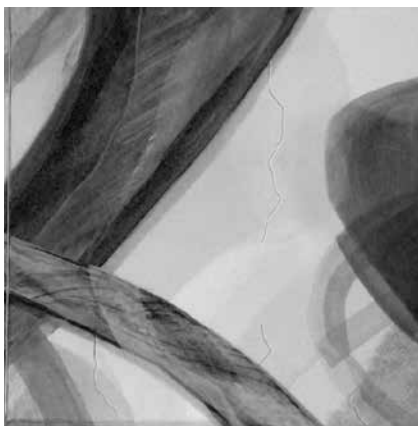
Vielleicht ist es angesichts dieser Begriffsvielfalt hilfreich, nochmals auf eine Unterscheidung hinzuweisen, die theologisch bedeutsam, praktisch aber nicht immer trennscharf einzuhalten ist: die Differenz zwischen einer Pfarrei und einer Gemeinde. Während der Gemeindebegriff den sozialen Nahraum gelebten Glaubens und die Beziehungsdimension des Christseins zum Ausdruck bringt, ist der Pfarreibegriff stärker rechtlich konnotiert. Er bezeichnet jenen amtlich-institutionell strukturierten Verwaltungsbezirk unter der Leitung eines Pfarrers, dem entsprechend des Territorialprinzips die dort lebenden Katholiken zugeordnet sind. Sowohl das Rechtsinstitut Pfarrei als auch das Territorialprinzip – die flächendeckende Unterteilung einer Diözese in Pfarreien – sind unaufgebbar; dies nicht nur wegen der damit gegebenen Rechtssicherheit für jeden Katholiken, sondern mehr noch, weil sie die diakonalen Notwendigkeiten des jeweiligen Bezirks mit konkreten Zuständigkeiten belegen. Es ist leicht zu erkennen, dass jenes Rechtsgebilde, das die Freiburger Richtlinien derzeit als Seelsorgeeinheit bezeichnen, genau diese Funktionen erfüllt. Mein (ungeprüfter und ganz subjektiver) Eindruck ist: Man hat sich wohl aus pastoralen oder diskursstrategischen Gründen davor gescheut, das Kind beim Namen zu nennen und entsprechend diesen Verwaltungseinheiten auch Pfarreien zu errichten. Ich denke, man muss aber kein Prophet sein, um zu ahnen, dass genau dahin die Reise gehen wird. Und um es ganz deutlich zu sagen: Solange die Rahmenbedingungen, etwa was die Zulassungsbedingungen zum Weiheamt oder die Anzahl der leitungswilligen und auch leitungsfähigen Priester anbelangt, so sind, wie sie sind, ist diese Entwicklung nicht nur plausibel, sondern m.E. geboten. Je mehr sich freilich die Pfarreien bzw. Seelsorgeeinheiten räumlich vergrößern, desto mehr rücken die vielen kleinen Gemeinden, die zusammen eine solche Großpfarre bzw. eine Seelsorgeeinheit bilden, in den Blick. Das ist durchaus als Chance zu begreifen. Der Gemeindebegriff nun ist stärker auf Wahlverwandtschaft und Freiwilligkeit bezogen. Er bringt die interpersonale Dimension des Christseins zum Klingen: Christ

ist man nie allein, sondern immer miteinander und füreinander in einer Gemeinschaft der Glaubenden. Auch wenn das darauf fußende Ideal der familiären Mitmach-Gemeinde sowohl in theologischer Hinsicht (vgl. die Beiträge von Bucher und Haslinger, in: Sellmann 2013), als auch unter ganz praktischen Gesichtspunkten derzeit in der Kritik steht (Stichworte hier: Milieuverengung, geistliche und geistige Austrocknung, Mitgliederschwund, Konformitätsdruck etc.), so ist doch auch klar: Es braucht Kirche vor Ort, und zwar nicht nur in Form von zeitlich befristeten Pastoralprojekten, sondern auch in Form von dauerhaften Sozialformangeboten, wie milieuspezifisch begrenzt diese auch immer sein mögen. Es lohnt also, weiterhin auf diese Größe zu setzen; dies umso mehr, als sich das klassische Gemeindemodell einer für viele Experten überraschend hohen Wertschätzung erfreut (vgl. M. Sellmann, in: Sellmann 2013, 395f).

Gemeinden

Gemeinde ist zwar nicht *das*, aber doch *ein* wichtiges Gesicht der Kirche vor Ort. Was aber ist das eigentlich – Gemeinde? Was macht eine Gruppe von Christen zur christlichen Gemeinde? Was unterscheidet eine christliche Gemeinde von anderen Formen gelebten Glaubens? Eine fast schon klassisch zu nennende Umschreibung findet sich in den Papieren der Würzburger Synode: „Die Gemeinde ist an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines bestimmten Personenkreises die durch das Wort und Sakrament begründete, durch den Dienst des Amtes geeinte und geleitete, zur Verherrlichung Gottes und zum Dienst an den Menschen berufene Gemeinschaft derer, die in Einheit mit der Gesamtkirche an Jesus Christus glauben und das durch ihn geschenkte Heil bezeugen“ (Beschluss: Die pastoralen Dienste in der Gemeinde; 2.3.2). Die theologische Bedeutung dieser Gemeinden ist enorm, denn jede einzelne repräsentiert je auf spezifische Weise vor Ort nicht nur die Universalkirche, sondern Christus selbst. So macht das II. Vatikanische Konzil unmissverständlich deutlich, dass nicht nur in den Diözesen als den vom Bischof geleiteten Ortskirchen, sondern in jeder einzelnen dieser „örtlichen Gemeinden“ (*congregationes locales*) und „Gemeinschaften“ (*communitates*) die Kirche Christi wahrhaft anwesend (*vere adest*), ja Christus selbst gegenwärtig (*praesens est Christus*) ist (LG 26,1; vgl. M. Kehl 2007).

Wie die Kirche insgesamt, so hat daher jede christliche Gemeinde eine sakramentale Struktur: Christus selbst ist es, der ihr Identität und Auftrag gleichermaßen gibt. Identität, weil sich Gemeinde in seinem Namen versammelt, weil sie nicht aus sich selbst, sondern ganz von ihm her lebt. Und Auftrag, weil sie aufgefordert ist, seine Weise der Gottespräsenz in



Zugänge

der Welt in ihrem Tun und Sein nachzuvollziehen, mit einzuschwingen in die Bewegung Gottes hin zum Menschen, hin zum anderen seiner selbst. Wenn Menschwerdung Gottes bedeutet, dass Gott sich seinen Ort im anderen seiner selbst sucht, dann zwingt das die Kirche – will sie wirklich Kirche Jesu Christi sein – geradezu zu einer ebenfalls inkarnatorischen, aus sich selbst herausgehenden, das Eigene im Fremden suchenden Existenz. Will Kirche – und mit ihr die Gemeinde als Kirche vor Ort – ihre Identität nicht verspielen, ihr eigenes Wesen nicht verraten, dann wird sie sich ebenfalls aufmachen, hin zu den Kleinen und Zukurzgekommenen, hin zu den Rändern und Peripherien unserer alltäglichen Aufmerksamkeitszentren. Indem sie sich einlässt auf diese Bewegung Gottes zum anderen seiner selbst, macht Gemeinde sich selbst durchlässig auf den je größeren Gott hin, lässt sie die sich verschenkende Existenz Jesu Christi im eigenen Kirchesein und durch dieses hindurch aufscheinen. Eben das ist gemeint, wenn davon die Rede ist, dass Gemeinde zur Zeugenschaft und zum Zeugnis aufgerufen ist: sich durchlässig machen auf Gott hin, der Pro-Existenz Christi im Eigenen Raum geben. Diese Christusdurchlässigkeit ist für eine christliche Gemeinde Wesensbestimmung und Sendungsauftrag in einem. Sie ist auch das entscheidende Kriterium zur Bewertung unserer gemeindlichen Sozial- und Praxisformen.

Leitung

Alle – Priester wie Laien, Ehren- wie Hauptamtliche – sind gleichermaßen berufen, ihr geistgeschenktes Charisma einzubringen. Es hilft aber nicht weiter, Machtfragen unter den Teppich zu kehren, sie theologisch weichzuspülen oder gar als unbotmäßig zu verbrämen. Die Leitungsfrage steht im Raum, so oder so. Ehrlicherweise wird man zugestehen müssen, dass ein Gutteil der momentan allseits beobachtbaren Strukturmaßnahmen dem Priestermangel geschuldet ist. Es ist nicht ohne Ironie, dass gerade dieser eigentlich priesterzentrierte Anlass nun Raum gibt für ganz neue, auch die anderen Charismen und Berufsgruppen einbeziehende Überlegungen, darunter nicht zuletzt auch die Ständigen Diakone. Weil eine Modifikation der Zugangsbedingungen zum Priesteramt – das wäre zweifelsfrei der theologisch wie pastoral bessere Weg – nicht im alleinigen Ermessen der Ortskirchen liegt, bleibt nämlich nichts als an der anderen, ortskirchlich verfügbaren Stellschraube zu drehen und in eins mit der Entflechtung von Pfarrei/Seelsorgeeinheit und Gemeinde auch für eine zumindest operative Dynamisierung in der Leitungsfrage zu sorgen.

Dogmatisch wie kirchenrechtlich eindeutig und auch weithin unstrittig scheint mir zu sein, dass die Leitung einer Pfarrei bzw. einer Seelsorge-

einheit einem geweihten Priester als deren Pfarrer zukommt. Die Liturgiekonstitution bezeichnet allgemein die Liturgie, die Kirchenkonstitution dezidiert die Eucharistie als die Quelle und den Höhepunkt allen kirchlichen Tuns (vgl. SC 10,1; LG 11,1). Wenn Welt- und Heildienst nicht auseinanderfallen sollen, dann kann es auch gar nicht anders sein, als dass der Eucharistievorsitz die Leitungsvollmacht mit einschließt. Damit ist noch lange nicht das letzte Wort über die inhaltliche Ausgestaltung dieses Dienstes – ein Dienst an der Einheit der ganzen Gemeinde – gesprochen. So wenig wie das Geschehen der Eucharistie sich allein in den Wandlungsworten erschöpft, so wenig darf der priesterliche Leitungsdienst einfach solipsistisch enggeführt werden. Viel wird in Zukunft darauf ankommen, dass insbesondere die Pfarrer solch größerer pastoraler Räume Leitung immer mehr als ein primär geistliches Geschehen im Rahmen ihres sakramentalen Heiligungsdienstes begreifen und so beständig daran arbeiten, ihre liturgische mit einer mystagogischen Kompetenz zu verbinden (vgl. M. Kehl 2007 im Anschluss an Karl Rahner). Wer sagt denn, dass der Pfarrer jede Rechnung, jede Urkunde und jeden Arbeitsvertrag selbst unterzeichnen muss (vgl. can. 535 §3 CIC)? Warum nicht noch viel stärker als bisher Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einsetzen, an die administrative Aufgaben delegiert werden können?

Wie steht es dann aber um die Leitung dieser kleinen Gemeinden und kirchlichen Gemeinschaften vor Ort? Hier sollen laut den Freiburger Richtlinien sog. Gemeindeteams aus Ehrenamtlichen gebildet werden, die – unterstützt von den hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern und unter der Leitung des Pfarrers der Seelsorgeeinheit – Verantwortung für das gemeindliche Leben übernehmen und die pastoralen Aufgaben vor Ort koordinieren. Wo aber verläuft die Grenze zwischen Verantwortung und Leitung? Peinlich genau wird in den Richtlinien vermieden, can. 517 §2 CIC zu erwähnen, der es dem Bischof ermöglicht, solche Gemeindeteams auch formal mit Leitungsaufgaben zu betrauen (vgl. M. Böhnke in Sellmann 2013). Einerseits gibt es gute Gründe für diese Freiburger Enthaltensamkeit, steht doch bei Einsatz von can. 517 §2 CIC nicht nur ein Kompetenzgerangel mit dem Pfarrer der übergreifenden pastoralen Einheit, sondern auch eine Rollenkonfusion aufseiten der Betroffenen zu befürchten. Andererseits sollte man auch mit einem klaren Leitungsauftrag versehen, was *de facto* Leitungsaufgaben enthält. Man kann folglich nicht gut dort, wo es kommod erscheint, das allgemeine Priestertum aller Getauften preisen und dann, wenn es an die Benennung konkreter Leitungsaufgaben geht, aus Angst vor tatsächlicher oder vermeintlicher Klerikalisierung im Unklaren bleiben. Wie auch immer hier verfahren werden wird: Organisationstheoretisch geht es um die Balance zwischen der Anbindung der Gemeinde an die Seelsorgeeinheit und ihrer Eigen-

Zugänge



ständigkeit als Gesicht der Kirche vor Ort. Theologisch geht es um die Differenzierung zwischen der Repräsentation Christi des Hauptes, die nur dem geweihten Priester zukommt, und der allgemeinen Christusrepräsentation, zu der im Rahmen ihrer Teilhabe am dreifachen Amt Christi der Leitung, Heiligung und Verkündigung jede und jeder Getaufte berufen ist. Das aber ist mehr und anderes als eine bloße Repräsentation der Kirche in der Welt von heute.

Matthias Remenyi

Literatur

M. Kehl, Reizwort Gemeindegemeinschaft. Theologische Überlegungen, in: StdZ 225 (2007) 316–329.

M. Remenyi, Orte des Glaubens. Begriff und Aufgabe einer christlichen Gemeinde, in: ThPQ 159 (2011) 168–176.

M. Sellmann (Hrsg.), Gemeinde ohne Zukunft? Theologische Debatten und praktische Modelle. Freiburg 2013.